

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1920)**

Heft 8

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Frauenbestrebungen

Organ der deutsch-schweizerischen Frauenbewegung

Herausgegeben von der
„Zürcher Frauenzentrale“

Verantwortliche Redaktion: Klara Honegger, Emmi Bloch, Lina Erni.

Ständige Mitarbeiterinnen: G. Gerhard (Basel), Dr. Annie Leuch (Bern), A. Dück-Tobler (St. Gallen).

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 3.50 oder halbjährlich Fr. 1.80 franko ins Haus. Bestellungen nimmt die Expedition entgegen. Abonnements bei der Post bestellt, je 20 Cts. Zuschlag.

Druck und Expedition: Buchdruckerei Jacques Bollmann, Zürich 1, Unterer Mühlesteig 6/8, Telephon Selnau 4.37

Inhaltsverzeichnis: Berufserziehung. — Die Völkerversöhnung.
— Für das Frauenstimmrecht. — Zur Bekämpfung des Alkoholismus.
— Für das Alter. — Aus den Vereinen. — Bücherschau.
— Kleine Mitteilungen.

Berufserziehung. Zum 1. August 1920.

Alles, was zu einer überlegteren Berufswahl und zu einem leistungsfähigeren Berufsnachwuchs beiträgt, dient in gleichem Masse dem Einzelleben wie dem Interesse der Volkswirtschaft.

Jahraus jahrein kommt in Zeitschriften und Zeitungen zum Ausdruck, wie schlimm die Folgen unterlassener Berufswahl und ungenügender Berufsbildung seien und wie sehr die Ueberfremdung vieler Berufe zu bedauern sei. Damit wird aber an den Zuständen nur wenig geändert. Wie kann den Uebeln gesteuert werden? Sicherlich nur durch planmässigere Hilfe. Dadurch sammeln sich Erfahrungen und Einsicht und dadurch werden wir immer fähiger, den Einzelfall mit den immer wieder anders gearteten Schwierigkeiten zu lösen und ihn bis über die Lehrjahre hinaus zu einem guten Ende zu führen. Die Aufgaben, die sich bei der Ueberführung der Jugend aus der Schule ins Berufsleben ergeben, sind mannigfachster Art. An die Prüfung der Neigungen und der Berufseignung fügt sich die Belehrung über die Bedeutung einer regelrechten Berufsbildung für das ganze weitere Fortkommen des Menschen an. Aber alles beherrschend und alle Pläne bedrohend ist in unzähligen Fällen die Finanzfrage. Daraus ergeben sich Postulate für genügende Berufslehrstipendien und zeitgemässe Entlohnung. Es gilt sodann, den jungen Menschen passenden Orts unterzubringen. Die Stellenvermittlung ist eine wichtige Sache. Gar oft scheidet der ganze Plan, wenn der erste Anlauf misslingt. Nun gilt es,

den jungen Menschen durch alle die Fährlichkeiten der Berufslehre und der Entwicklungsjahre hindurchzulotsen und nach vollendeter Lehre den jungen Mann und die junge Tochter noch ein Stück Weges weiterzubegleiten, bis der junge Mensch sich auf seinem Wege sicher und heimisch fühlt, dem erlernten Berufe treu bleibt und nun als „nützliches Glied der menschlichen Gesellschaft“ seine Lebensbefriedigung findet.

In der Berufsberatung, der Stellenvermittlung, der Lehrlings- und Lehrtochterfürsorge und der Beratung nach vollendeter Lehre liegt noch ein grosses Stück ungenügend und zu wenig planmässig gepflegten Landes. Die Arbeit ist nötig und gehört zur dringendsten unserer Zeit; denn alle sozialen Uebel führen auf das Einzelleben zurück und alle sozialen Verbesserungen gehen vom Einzelleben aus. Hier muss der Hebel angesetzt werden. Dieser heiklen und vielfach sehr undankbaren Aufgabe nimmt sich neben andern Organisationen vor allem der Schweizerische Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge an und unter ihm eine wachsende Zahl kantonaler, regionaler und örtlicher Hilfsinstitutionen für Berufsberatung, Stellenvermittlung und Lehrlings- und Lehrtochterfürsorge, alle diese im Vereine mit den Amtsstellen, die mit der Durchführung der Lehrlingsgesetze beauftragt sind, und in Verbindung mit den Berufsverbänden. Viel wird erhofft von dem eidgenössischen Lehrlingsgesetz, das im Entwurf vorliegt; aber es werden noch manche Jahre verstreichen, bis man sich darüber geeinigt haben wird. Seine beste Wirkung wird einmal darin bestehen, die notwendigen Mittel bereitzustellen, damit die Arbeit in den einzelnen Kantonen an die Hand genommen werden kann, wofür heute vielerorts die Einsicht nicht mehr fehlt, wohl aber das Geld. Auch auf diesem Arbeitsgebiete bedarf es der Zusammenfassung der Kräfte, somit eines Organes zur Lösung der gemeinsamen Aufgaben und zur Bedienung